

Informationsvorlage - Eilentscheidung - Tischvorlage 0243/2015

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45840.77132 –
Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform in Höhe von
63.300,00 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.09.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 07.09.2015

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO anstelle des Kreisausschusses die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45840.77132 – Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform in Höhe von 63.300,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 45590.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern in Höhe von 37.800,00 € und 45570.25540 – Leistungen von Sozialleistungsträgern (Berufsausbildungsbeihilfe) in Höhe von 4.700,00 € sowie durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen 45500.71800 – Zuschüsse an die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Höhe von 12.700,00 € und 45530.71800 – Zuschüsse an freie Träger (ambulante erzieherische Hilfen) in Höhe von 8.100,00 €.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Bisher stehen für diese Maßnahme keine Mittel zur Verfügung.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Aus dieser Haushaltsstelle 45840.77132 sollen die Ausgaben der stationären Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erfolgen, denn seit dem 24.07.2015 befinden sich vier Kinder einer Familie, vermutlich serbischer Staatsangehörigkeit, in stationärer Unterbringung. Diese wurden im Wartburgkreis ohne rechtlich nachweisbare erziehungsrechtliche Personen aufgegriffen und in der Schutzstelle des Wartburgkreises gem. § 42 SGB VIII untergebracht, wofür täglich 211,92 € pro Kind zu zahlen sind. Erst durch den Antrag des vom Familiengericht bestellten Vormundes konnte die Unterbringung in einer Regleinrichtung nach § 34 SGB VIII ab dem 12.08.2015 erfolgen. Damit würde sich das tägli-

che Entgelt auf 129,32 € pro Person reduzieren. Da durch dieses Entgelt jedoch keine Betreuung vormittags an Schultagen abdeckt ist und das jüngste Kind ein Jahr alt ist, wird eine zusätzliche Fachkraft notwendig, welche dem freien Träger zu refinanzieren ist. Ob und wann eine Entlassung möglich ist, kann derzeit nicht beantwortet werden. Zwar wäre eine Unterbringung bei der mutmaßlichen Großmutter unter Umständen denkbar, jedoch müsste u. a. diese aus der Gemeinschaftsunterkunft in Gerstungen mit den Kindern in eine Einzelunterkunft bzw. in geeignete Räumlichkeiten untergebracht werden und die Großmutter würde als Vormund für die Kinder bestellt, wofür u. a. auch die Zustimmung beider Elternteile notwendig sei. Diese befinden sich aber derzeit in Belgien bzw. Luxemburg in Haft, sodass eine Zustimmung schwierig wird. Aus diesem Grund werden die Kosten für die Unterbringung dieser vier unbegleiteten minderjährigen Ausländer erstmal bis Ende Oktober 2015 vorläufig veranschlagt, sodass insgesamt Ausgaben in Höhe von 63.300,00 € erforderlich sind.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Unterbringung war entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII, insbesondere gem. §§ 42 und 34, sachlich unabweisbar. Da die ersten Rechnungen bereits vorliegen, ist auch die zeitliche Unabweisbarkeit gegeben.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Zur Deckung stehen bereits kassenwirksame Mehreinnahmen in den genannten Haushaltsstellen zur Verfügung. Dabei resultiert die Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 45590.16200 aus dem nicht planbaren Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. Bei den Berufsausbildungsbeihilfen in der Haushaltsstelle 45570.25540 führten zum einem die Nachzahlungen aus 2014 und zum anderen zusätzliche Bewilligungen zu diesen Mehreinnahmen.

Die Minderausgaben in den Haushaltsstelle 45500.71800 und 45530.71800 stehen ebenfalls zur Verfügung, da nach den geänderten Kosten- und Finanzierungsplänen der freien Träger vom Sommer 2015 diese Mittel nicht weiter erforderlich sind.

gez. Krebs
Landrat